



Bootsnutzungsordnung

Kanusportverein Wolfenbüttel e. V.

Beschlossen mit Vorstandsbeschluss vom 01.09.2026

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Bootsnutzungsordnung regelt die Nutzung der vereinseigenen Boote und des zugehörigen Zubehörs des Kanusportvereins Wolfenbüttel e. V.
- (2) Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins sowie für Gäste und Nichtmitglieder, soweit deren Nutzung durch den Verein gestattet wird.
- (3) Die Bootsnutzungsordnung ergänzt die Satzung des Vereins sowie weitere Ordnungen (insbesondere die Bootshaus- und Geländeordnung) und ist verbindlich einzuhalten.

§ 2 Vereinsboote und Nutzungsgrundsatz

- (1) Die Vereinsboote stehen den Mitgliedern zur Ausübung des Kanusports zur Verfügung.
- (2) Ein Anspruch auf die Nutzung bestimmter Boote oder Bootstypen besteht nicht.
- (3) Privatboote dürfen ausschließlich von ihren jeweiligen Eigentümer:innen oder von diesen ausdrücklich berechtigten Personen genutzt werden.
- (4) Privatboote sind durch ihre Eigentümer:innen dauerhaft und eindeutig als Privatboote zu kennzeichnen.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.
- (2) Gäste von Mitgliedern dürfen Vereinsboote in Begleitung eines Mitglieds nutzen. Das begleitende Mitglied ist für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich. Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (3) Externe Nutzungen bedürfen stets der vorherigen Genehmigung des Vorstands. Die Anmeldung erfolgt über <https://buchung.ksv-wf.de>.
- (4) Die Höhe der Nutzungsgebühren richtet sich nach der aktuell gültigen Gebührenordnung (Aushang / Webseite).

§ 4 Voraussetzung für die Nutzung

- (1) Voraussetzung für die Nutzung von Vereinsbooten ist:
 - a) Ausreichende Schwimmfähigkeit: Das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) ist zwingend erforderlich,
 - b) Körperliche und gesundheitliche Eignung,
 - c) Die Fähigkeit zur sicheren Handhabung des Bootes.
- (2) Die Einhaltung der Schwimmvoraussetzung wird vom Verein grundsätzlich nicht überprüft. Nutzende beziehungsweise bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzung erfüllt ist.

- (3) Minderjährige ohne Deutsches Schwimmabzeichen Bronze dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht ihrer Sorgeberechtigten teilnehmen. Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.
- (4) Der Vorstand oder eine beauftragte Person kann für bestimmte Boote oder Personengruppen eine Einweisung verlangen. Das Buchungssystem unter <https://buchung.ksv-wf.de> weist aus, wann eine Einweisung erforderlich ist. Mannschaftsboote müssen reserviert werden.

§ 5 Sicherheit und Schwimmwesten

- (1) Der Verein empfiehlt allen Nutzenden ausdrücklich, beim Paddeln stets eine geeignete, intakte und gut sitzende Schwimmhilfe oder Rettungsweste zu tragen.
- (2) Das Tragen einer Schwimmweste wird insbesondere empfohlen bei:
 - a) kaltem Wasser,
 - b) stärkerer Strömung,
 - c) Fahrten mit Kindern oder Gruppen,
 - d) Alleinfahrten,
 - e) Schleusen, Wehranlagen oder vergleichbaren Gefahrenstellen.
- (3) Für Schulveranstaltungen im Kanusport ist das Tragen einer geeigneten Schwimmhilfe oder Rettungsweste verpflichtend.
- (4) Nutzende haben sich vor Fahrtantritt über die aktuellen Wetter-, Wasser- und Gewässerverhältnisse zu informieren und ihre Ausrüstung entsprechend anzupassen.
- (5) Auswirkungen auf den Versicherungsschutz richten sich ausschließlich nach den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.
- (6) Den Anweisungen von Übungsleiter:innen, Fahrtenleiter:innen, Ausbilder:innen oder sonstigen vom Verein beauftragten Personen ist im Rahmen von Vereinsveranstaltungen Folge zu leisten. Diese können das Tragen von Schwimmwesten für einzelne Fahrten oder Veranstaltungen verbindlich anordnen.

§ 6 Fahrverbote

Der Vorstand kann bei gefährlichen Wetter-, Wasser- oder Gewässerbedingungen allgemeine oder zeitlich beziehungsweise örtlich begrenzte Fahrverbote anordnen, bekannt geben und wieder aufheben. Grundlage sind aktuelle offizielle Informationen und die erkennbaren Bedingungen vor Ort.

Bekannt gegebene Fahrverbote sind verbindlich. Ausnahmen können nur durch den Vorstand erteilt werden.

§ 7 Fahrtenbuch

- (1) Das papiergebundene Vereinsfahrtenbuch liegt im Vereinsbootslager. Die Eintragung ist für alle Nutzenden von Vereinsbooten verpflichtend.
- (2) Erfasst werden mindestens:
 - a) Datum,
 - b) Name der nutzenden Person,
 - c) verwendetes Boot,
 - d) Tour beziehungsweise Ziel und gefahrene Kilometer.
- (3) Die Eintragung dient der Dokumentation der Bootsnutzung, der Beurteilung wenig genutzter Boote und der Nachverfolgung von Schäden.

- (4) Die zusätzliche Erfassung im elektronischen Fahrtenbuch (eFb) ist freiwillig und wird Vielpaddelnden insbesondere für den Erwerb von Fahrtenabzeichen empfohlen. Identifizierbare Einträge im Papierfahrtenbuch werden drei Jahre aufbewahrt; anschließend werden sie gelöscht oder anonymisiert. Anonymisierte Auswertungen dürfen länger genutzt werden. Zugriff erhalten nur der Vorstand und ausdrücklich beauftragte Boots- oder Fachverantwortliche.

§ 8 Umgang und Zubehör

- (1) Vereinsboote und Zubehör sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Bewegen der Vereinsboote sind Steueranlagen und andere empfindliche Bauteile besonders vor Beschädigungen zu schützen. Vereinsboote sollen möglichst getragen und nicht über den Boden gezogen werden; soweit erforderlich, sind geeignete Transporthilfen zu verwenden.
- (3) Nach der Nutzung sind:
 - a) Boote innen und außen zu reinigen,
 - b) Wasser ausschließlich aus den bereitgestellten Regentonnen zu entnehmen,
 - c) Boote an ihren vorgesehenen Liegeplatz zurückzubringen.
- (4) Paddel sind nach der Nutzung im Paddellager ordnungsgemäß abzulegen.
- (5) Zubehör (z. B. Paddelsäcke, Spritzdecken, Lukendeckel) ist vollständig dem jeweils zugehörigen Boot zuzuordnen.

§ 9 Nutzung außerhalb des Vereinsgeländes

- (1) Die Mitnahme eines Vereinsbootes außerhalb des Vereinsgeländes (z. B. Transport auf dem Autodach oder Bootsanhänger) bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- (2) Beim Transport sind:
 - a) mindestens zwei geeignete Spanngurte zu verwenden,
 - b) die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten.

§ 10 Schäden und Mängel

- (1) Festgestellte oder verursachte Schäden an Booten oder Zubehör sind unverzüglich zu melden.
- (2) Die Meldung hat zeitnah, in der Regel per E-Mail an info@ksv-wf.de, zu erfolgen.
- (3) Nutzende haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Haftung und Versicherung

- (1) Die Nutzung der Vereinsboote erfolgt in eigener Verantwortung im Rahmen dieser Ordnung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Ein etwaiger Versicherungsschutz richtet sich ausschließlich nach den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.
- (3) Aus dieser Ordnung ergibt sich keine Zusage eines bestimmten Versicherungsumfangs für Mitglieder, Gäste oder sonstige Nichtmitglieder.
- (4) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen der Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Bootsnutzungsordnung kann der Vorstand geeignete Maßnahmen ergreifen, insbesondere:
 - a) Verwarnungen,
 - b) zeitweiser oder dauerhafter Entzug der Bootsnutzungsberechtigung,
 - c) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- (2) Weitergehende vereinsrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.
- (3) Ein Ausschlussverfahren richtet sich ausschließlich nach der Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Bootsnutzungsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.
- (2) Frühere Regelungen zur Bootsnutzung treten gleichzeitig außer Kraft.